

111.1.14

Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren

vom 1. September 2017 (Stand 1. März 2025)

Gestützt auf § 7 Abs. 9, § 13 und § 14 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:¹

1. Regelungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die Akteneinsicht gemäss § 7 Abs. 9 StuPO, das Einspracheverfahren (Zuständigkeit Direktorin, Direktor) gemäss § 13 StuPO sowie das Beschwerdeverfahren (Zuständigkeit Beschwerdekommision der FHNW) gemäss § 14 StuPO.²

2. Akteneinsicht gemäss § 7 Abs. 9 StuPO³

¹ Auf Anfrage hin wird Studierenden am Ort der besuchten Lehrveranstaltung oder digital Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Sie wenden sich für die Vereinbarung der Modalitäten an die zuständigen Lehrenden.

² Bei schriftlichen Leistungsnachweisen ist den Studierenden Einsicht in die erbrachte Leistung und in die Beurteilungen, ggf. in ein ausgewähltes Kriterienraster oder in eine Musterlösung zu gewähren. Bei mündlichen Prüfungen wird eine Einsicht in das Prüfungsprotokoll ermöglicht. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen, die Lehrende während der Prüfung angefertigt haben. Einsicht in Prüfungen anderer Studierenden wird nicht gewährt. Bei anderen Formen mündlicher oder performativer Leistungsnachweise gilt Sinngemässes.

³ Auf Anfrage hin ist Studierenden die Erstellung von Kopien oder Fotos zu gewähren. Studierende verpflichten sich, die Unterlagen nicht weiterzugeben.

⁴ Die Akteneinsicht ist möglich, sobald die Bewertung erfolgt und kommuniziert ist, bis längstens 14 Tage nach der Noteneröffnung mittels Leistungsausweis oder separater Verfügung. Ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Frist einzuhalten, können die Studierenden vorsorglich dennoch eine Einsprache einreichen. Sie erhalten dann eine Frist für die Nachreichung der Begründung.

¹ Änderung vom 4. März 2019

² Änderung vom 1. Februar 2021

³ Änderung vom 1. Februar 2021

3. Einspracheverfahren gemäss § 13 StuPO⁴

¹ Mit einer Einsprache an die Direktorin, den Direktor können binnen 14 Tagen⁵ angefochten werden:

- a. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 8 StuPO
- b. andere Verfügungen der Zentralen Studienadministration gemäss § 12 Abs. 4 StuPO,
- c. Bewertungen von einzelnen Leistungsnachweisen im Sinne von § 12 Abs. 3 StuPO,
- d. Verfügungen des Institutsleiters, der Institutsleiterin gemäss § 12 Abs. 2 StuPO,
- e. andere Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters, der Studiengangsleiterin, des Studiengangsleiters, der Leiterin resp. des Leiters Geschäftsstelle Studium und Lehre oder der Studiengangskoordinatorin, des Studiengangskoordinators Quereinstieg und MasterPlus.

² Wird gegen einen Entscheid gemäss Abs. 1 Einsprache erhoben, sind folgende Anforderungen zu beachten:

- a. Die Einsprache ist binnen 14 Tagen einzureichen an:⁶
Pädagogische Hochschule FHNW
Verfahren und Projekte
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch
einsprache.ph@fhnw.ch
- b. sie muss schriftlich und elektronisch oder postalisch ergehen,
- c. sie muss ein klar umschriebenes Begehren und eine Begründung enthalten,
- d. die angefochtene Verfügung muss in Kopie beigelegt werden und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person (unter Beilage einer Vollmacht) enthalten.

Der Eingang der Einsprache wird schriftlich bestätigt.

³ 7

⁴ 8

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher wird von der Direktorin, dem Direktor zu einer Anhörung gemäss § 13 Abs. 4 StuPO eingeladen. Diese kann auf schriftlichem oder mündlichem Weg durchgeführt werden⁹. Anlässlich dieser Anhörung kann die Einsprecherin, der Einsprecher das in der Einsprache formulierte Begehren zusätzlich erläutern und begründen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache formell und materiell unter Einbezug der Ergebnisse der Anhörung und eröffnet in der Regel binnen 20 Werktagen nach Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Anhörung einen begründeten Einspracheentscheid.

⁴ Änderung vom 1. Februar 2021

⁵ Die Frist beginnt bei postalischer Zustellung mit dem Datum der tatsächlichen Zustellung. Wird die Verfügung nicht abgeholt, gilt die Zustellung nach 7 Tagen ab dem ersten Zustellversuch der Post als erfolgt. Bei elektronischer Zustellung gilt die elektronische Verfügung 7 Tage nach dem Versand als zugestellt. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächsten Werktag ab. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

⁶ Änderung vom 1. Februar 2021

⁷ Aufgehoben per 1. Februar 2021

⁸ Aufgehoben per 1. Februar 2021

⁹ Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung. Bei der schriftlichen Anhörung findet ein 2. Schriftenwechsel statt. Die mündliche Anhörung erfolgt in einem zu protokollierenden Gespräch (§ 13 Abs. 4 StuPO).

4. Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdekommision FHNW gemäss § 14 StuPO

Entscheide über Einsprachen gemäss Ziff. 1 sowie weitere Verfügungen der Direktorin, des Direktors der PH FHNW (§ 12 Abs. 1 StuPO)¹⁰ können bei der Beschwerdekommision FHNW angefochten werden. Die Modalitäten des Beschwerdeverfahrens richten sich nach § 14 StuPO und dem Merkblatt für die Studierenden der FHNW zur Beschwerdeerhebung bei der Beschwerdekommision¹¹. Die Frist für das Einreichen einer Beschwerde beträgt 30 Tage¹².

5. Umgang mit Studienleistungen, die während eines laufenden Verfahrens erbracht werden

Gemäss § 15 StuPO werden Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend Ausschluss vom Studium aufgrund der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird. Falls der Ausschluss durch eine Rechtsmittelinstanz rechtskräftig bestätigt wird, so werden keine Studienleistungen angerechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. März 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

¹⁰ § 8 Abs. 8 (ausserordentliche Beendigung des Studiums) oder § 11 StuPO (Massnahmen bei Pflichtverletzungen).

¹¹ <http://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/organisation/beschwerdekommision>

¹² Ausführungen zum Fristenlauf siehe Fussnote 5.